

Newsletter IT/IP/Datenschutz

5/2017

Urheberrecht – EuGH zum Videostreaming

Der EuGH hat mit Urteil vom 26.4.2017 (Az.: C-527/15) entschieden, dass der Verkauf eines Multi-Media-Players mit vorinstallierten Add-Ons, die über Hyperlinks auf legale, aber auch illegale Streaming-Angebote zugreifen lassen, einen urheberrechtlichen Verstoß gegen das Recht der öffentlichen Wiedergabe darstellt. Laut EuGH erschöpfte sich die Verkaufshandlung nicht in der - als solcher rechtmäßigen - Bereitstellung einer Einrichtung zur Wiedergabe. Vielmehr werde den Nutzern ein unmittelbarer Zugang zu ansonsten schwer zu findenden rechtswidrigen Angeboten vermittelt. Auch den im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmetatbestand einer lediglich flüchtigen Vervielfältigungshandlung sah das Gericht als nicht einschlägig an. Demnach dürfte nach Auffassung des EuGH - anders als vom LG Köln im Redtube-Fall entschieden (Az.: 209 O 188/13) - auch das Betrachten illegaler Videostreams jedenfalls dann einen Urheberrechtsverstoß begründen, wenn der Nutzer von der Rechtswidrigkeit des verbreiteten Streams Kenntnis hatte. Das Urteil des EuGH finden Sie [hier](#).

Wettbewerbsrecht – OLG Schleswig zur Störer-Haftung bei Nutzung von Google-Adword

Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 22.3.2017 (Az.: 6 U 29/15) entschieden, dass dem Inhaber eines geschützten Unternehmenskennzeichens ein Unterlassungsanspruch gegen einen Werbenden zusteht, wenn im Rahmen einer Adword-Kampagne bei Eingabe dieses Kennzeichens die Anzeige des Werbenden erscheint. Das gelte auch dann, wenn der Werbende nicht für die Einblendung verantwortlich ist, hiervon aber wusste. Im vorliegenden Fall war die Kampagne so eingerichtet, dass bei Eingabe des geschützten klägerischen Kennzeichens „W.C.T.“ als Suchbegriff die Anzeige des Beklagten erschien, die wiederum in der Überschrift das Klägerkennzeichen sichtbar enthielt („Anzeige zu w.c.t.“). Laut dem OLG sei nicht das Schlüsselwort, sondern die konkrete Ausgestaltung der Anzeige maßgeblich. Es sei unerheblich, ob die Überschrift

von den Beklagten gewählt oder von Google erstellt wurde. Die Beklagten seien jedenfalls als Störer verantwortlich, weil sie auf den Hinweis des Klägers untätig blieben. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor, die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Medienrecht – BGH zu Bewertungsportalen

Der BGH hat mit Urteil vom 4.4.2017 (Az.: VI ZR 123/16) über die Klage auf Löschung einer negativen Bewertung auf einem Bewertungsportal entschieden. Ein Klinikbetreiber hatte das Portal aufgefordert, eine negative Bewertung zu löschen. Verfasser war ein bei der Klägerin operierter Patient, bei dem später in einem anderen Krankenhaus Komplikationen aufgetreten waren. Nach der Aufforderung der Klägerin änderte der Betreiber den Beitrag, ohne dies mit dem Patienten abzusprechen. Laut BGH hatte der Portalbetreiber sich durch die Änderungen die Bewertung „zu eigen gemacht“ und hat sie damit inhaltlich zu verantworten. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor, die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Urheberrecht - BGH zur Haftung wegen Filesharing über einen Familienanschluss

Der BGH hat mit Urteil vom 30.3.2017 (Az.: I ZR 19/16) entschieden, dass der Inhaber eines Internetanschlusses, über den im Wege des Filesharing eine Urheberrechtsverletzung begangen wird, Nachforschungen zum für die Rechtsverletzung Verantwortlichen anstellen muss, wenn er die Verletzung nicht selbst begangen haben will. Erfährt er dabei den Namen des Familienmitglieds, das die Rechtsverletzung begangen hat, muss er diesen nennen, wenn er eine eigene Verurteilung auf Grundlage vermuteter Täterschaft abwenden will. Hier wussten die in Anspruch genommenen Eltern, welches ihrer volljährigen Kinder die Rechtsverletzung begangen hatte, wollten das aber nicht offenbaren. Laut BGH haben die Eltern damit ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor, die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

